

1 **Beschlussvorlage**  
2 **für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen**  
3

---

4 **Beschluss Nr.: Fin/094/2018**

5 **öffentlich**

6 **Einreicher:** Bürgermeister

7 **Federführung:** Sachgebiet Finanzen, **Verfasser:** Frau Fähmann

8 Behandelt im:

Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen	22.08.2018
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	06.09.2018
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	20.09.2018

9 **Betreff: Beschluss zur Vergleichsvereinbarung Wasser- und Bodenverband „Stöbber-**  
10 **Erpe“ J. Stadt Werneuchen**

11 **Beschluss:**

12 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen beschließt der Vergleichsvereinbarung (Anlage 1) zwischen dem Wasser- und Bodenverband (WBV) „Stöbber- Erpe“, Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde und der Stadt Werneuchen, Am Markt 5,16356 Werneuchen zuzustimmen.

16 Der Bürgermeister wird ermächtigt redaktionelle Veränderungen nach Beschlussfassung vornehmen zu dürfen, die Stadtverordneten sind im Nachgang zu informieren.

18 **Begründung:**

19 **1.** Die Stadt Werneuchen ist Mitglied im WBV. Seit 2007 gibt es zwischen der Stadt Werneuchen und dem WBV verwaltungsverfahrens- und verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der durch den WBV gegenüber dem Mitglied Stadt Werneuchen erhobenen Beiträge. Zwischen den Parteien sind noch folgende Verwaltungs- und Klageverfahren offen bzw. noch nicht rechtskräftig entschieden worden:

24 1.1 Mit Bescheid Nr. Ber/37/2008 vom 01.01.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2008 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein Beitrag für das Jahr 2008 in Höhe von 99.951,50 € festgesetzt und bezahlt. Durch das Urteil vom 28.09.2012 im Verfahren Verwaltungsgericht (VG) 8 K 647/10 des VG Frankfurt (Oder) wurde dieser Bescheid wegen Abweichung der der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Verbandsfläche von der durch Satzung des WBV festgelegten Verbandsgebietes aufgehoben. Die gegen dieses Urteil vom WBV beantragte Berufung wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Berlin-Brandenburg vom 14.01.2013 im Verfahren OVG 9 N 161.12 abgelehnt. Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des VG Frankfurt (Oder) und des OVG Berlin-Brandenburg hat der WBV mit Bescheid B/2008/N\_01/Wern vom 29.10.2014 erneut einen Beitrag für das Beitragsjahr 2008 nunmehr in der Höhe von 85.087,66 € gegenüber der Stadt Werneuchen festgesetzt. Die von der Stadt Werneuchen zu viel gezahlten Beiträge in Höhe von 14.863,84 € wurden durch den WBV am 21.11.2014 erstattet. Im Übrigen wurde in Höhe der Zahlung auf den Bescheid vom 01.01.2008 mit dem aus der Aufhebung dieses Bescheides durch das VG Frankfurt (Oder) folgenden Rückerstattungsanspruch aufgerechnet. Gegen den Bescheid B/2008/N\_01/Wern hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 27.11.2014 Rechtsmittel eingelegt.

42 1.2 Mit Bescheid Nr. Ber/37/2010 vom 11.01.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2010 in Gestalt des Änderungsbescheides Ber/37/2010/02 vom 15.06.2010 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein Beitrag für das Jahr **2010** in Höhe von 91.749,56 € festgesetzt und bezahlt. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid vom 15.05.2013 aufgehoben. Zuvor hatte das VG Frankfurt (Oder) im Verfahren VG 8 K 1006/12 die Aufhebung angeregt. Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des VG Frankfurt (Oder) im Verfahren VG 8 K 647/10 und des OVG Berlin-

1 Brandenburg im Verfahren 9 N 161.12 hat der WBV mit Bescheid B/2010/N\_01/Wern  
2 vom 29.10.2014 erneut einen Beitrag das Beitragsjahr 2010 nunmehr in der Höhe von  
3 77.348,12 € festgesetzt. Die von der Stadt Werneuchen zu viel gezahlten Beiträge in  
4 Höhe von 14.401,44 € wurden durch den WBV am 21.11.2014 erstattet. Im Übrigen  
5 wurde in Höhe der Zahlung auf den Bescheid vom 11.01.2010 mit dem aus der Auf-  
6 hebung dieses Bescheides folgenden Rückerstattungsanspruch aufgerechnet. Gegen  
7 den Bescheid B/2010/N\_01/Wern hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom  
8 27.11.2014 ebenfalls Rechtsmittel eingelegt.

9 1.3 Mit Bescheid Nr. Ber/37/2011/01 vom 22.02.2011 in Gestalt des Widerspruchsbe-  
10 scheides vom 31.05.2011 in Gestalt des Änderungsbescheides Ber/37/2011/02 vom  
11 14.06.2011 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2011** in  
12 Höhe von 91.809,73 € festgesetzt und bezahlt. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid  
13 vom 15.05.2013 aufgehoben. Zuvor hatte das VG Frankfurt (Oder) im Verfahren VG 8  
14 K 650/11 die Aufhebung angeregt. Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe  
15 des VG Frankfurt (Oder) im Verfahren VG 8 K 647/10 und des OVG Berlin Branden-  
16 burg im Verfahren 9 N 161.12 hat der WBV mit Bescheid B/2011/N\_01/Wern vom  
17 29.10.2014 erneut einen Beitrag das Beitragsjahr 2011 nunmehr in der Höhe von  
18 77.379,98 € festgesetzt. Die von der Stadt Werneuchen zu viel gezahlten Beiträge in  
19 Höhe von 14.429,75 € wurden durch den WBV am 21.11.2014 erstattet. Im Übrigen  
20 wurde in Höhe der Zahlung auf den Bescheid vom 22.02.2011 mit dem aus der Auf-  
21 hebung dieses Bescheides folgenden Rückerstattungsanspruch aufgerechnet. Gegen  
22 den Bescheid B/2011/N\_01/Wern hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom  
23 27.11.2014 ebenfalls Rechtsmittel eingelegt.

24 1.4 Nach der Aufhebung der Beitragsbescheide Ber/37/2008, Ber/37/2010 und  
25 Ber/37/2011/01 hat die Stadt Werneuchen beim VG Frankfurt (Oder) Klage im Verfah-  
26 ren VG 5 K 599/14 auf Rückzahlung der mit diesen Bescheiden festgesetzten Ver-  
27 bandsbeiträge 2007 bis 2011 erhoben. Nach Teil-Rückzahlungen des Verbandes in-  
28 folge der Neubescheidungen für die Beitragsjahre 2007 bis 2011 wurde mit Schriftsatz  
29 vom 27.11.2014 der Stadt Werneuchen in diesem Verfahren die Forderung auf Rück-  
30 zahlung von Beiträgen für das Jahr 2007 und 2009 teilweise für erledigt erklärt, die  
31 Klage auf Rückzahlung von Beiträgen für die Jahre 2008, 2010 und 2011 in einer Hö-  
32 he von 239.815,76 € zzgl. Zinsen hingegen aufrecht erhalten. Die Stadt Werneuchen  
33 hält die unter Ziff. 1.1 bis 1.3 jeweils beschriebene Aufrechnung durch den WBV für  
34 unzulässig.

35 1.5 Mit Bescheid B/2013/01/Wern vom 26.02.2014 in Gestalt des Widerspruchsbeschei-  
36 des vom 22.04.2014 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das**  
37 **Jahr 2013** in Höhe von 561.280,28 € in Form von zwei Teilbeiträgen I und II festge-  
38 setzt. In Höhe von 146.716,08 wurde ein Teilbeitrag I zur Refinanzierung der Kosten  
39 der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung durch den WBV im Jahr 2013 festgesetzt  
40 und bezahlt. In Höhe von 414.564,20 € wurde ein Teilbeitrag II zum Ausgleich von Alt-  
41 verbindlichkeiten aus früheren Jahren festgesetzt, welcher in 10 gleichen Jahresraten  
42 zu je 41.456,42 € jeweils zum 15.04. eines jeden Jahres, beginnend ab 15.04.2014,  
43 fällig gestellt wurde. Zahlungen der bis zum 15.04.2018 fällig gewordenen Raten sind  
44 durch die Stadt Werneuchen geleistet worden. Gegen diesen Bescheid erhob die  
45 Stadt Werneuchen nach erfolglosem Widerspruchsverfahren am 21.03.2014 Klage  
46 beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder). Mit Urteil vom 20.06.2018 wurde die Klage  
47 im Verfahren VG 5 K 593/14 abgewiesen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die  
48 Stadt Werneuchen zunächst noch die Zulassung der Berufung beim Oberverwal-  
49 tungsgericht Berlin-Brandenburg beantragen und später weitere Rechtsmittel einlegen  
50 kann.

51 1.6 Mit Bescheid Nr. B/2014/01/Wern vom 08.07.2014 wurde gegenüber der Stadt Wer-  
52 neuchen ein **Beitrag für das Jahr 2014** in Höhe von 167.244,47 € festgesetzt und be-  
53 zahlt. Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom  
54 08.08.2014 Rechtsmittel eingelegt.

1 1.7 Mit Bescheid Nr. B/2015/01/Wern vom 07.04.2015 wurde gegenüber der Stadt Wer-  
2 neuchen ein **Beitrag für das Jahr 2015** in Höhe von 153.585,76 € festgesetzt und be-  
3 zahlt. Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom  
4 24.04.2015 Rechtsmittel eingelegt.

5 1.8 Mit Bescheid Nr. B/2016/01/Wern vom 29.01.2016 wurde gegenüber der Stadt Wer-  
6 neuchen ein **Beitrag für das Jahr 2016** in Höhe von 137.647,58 € festgesetzt und be-  
7 zahlt. Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom  
8 22.02.2016 Rechtsmittel eingelegt.

9 **2.** Die unter der Ziffer 1 aufgeführten Beitragssachverhalte und Verfahren betreffend die  
10 Beitragsjahre 2008, 2010, 2011 und 2013 bis 2016 werden nachfolgend zusammen auch  
11 bezeichnet als der "**streitgegenständliche Sachverhalt**".

12 **3.** Durch einen vom Land Brandenburg mit Bescheid vom 13.12.2013 bestellten Landesbe-  
13 auftragten zur Führung des Geschäfts der Festsetzung des Nachtragshaushalts 2013  
14 wurde am 20.12.2013 ein Nachtragshaushalt 2013 beschlossen und für das Beitragsjahr  
15 2013 ein Flächenbeitrag in Höhe von 53,75 €/ha festgesetzt. Für die Stadt Werneuchen  
16 resultierte daraus die unter Ziff. 1.5 beschriebene Beitragsveranlagung. Dieser Flächen-  
17 beitrag setzt sich zusammen aus einem Anteil zur Deckung der laufenden Aufwendun-  
18 gen für das Wirtschaftsjahr 2013 in Höhe von 14,05 €/ha (Teilbeitrag I). Der restliche An-  
19 teil in Höhe von 39,70 €/ha (Teilbeitrag II) dient der Deckung der Altverbindlichkeiten aus  
20 der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in den Jahren vor 2013. Den Mitgliedern  
21 wurde im Beschluss vom 20.12.2013 des Landesbeauftragten mitgeteilt, dass sich der  
22 Teilbeitrag II des Beitrages 2013 reduzieren ließe, wenn sich vom WBV als eventuell  
23 rückzahlungspflichtig zurückgestellte Beitragsforderungen aus den Jahren 2007 bis 2012  
24 in Höhe von 1,15 Mio. € sowie wertberichtigte Beitragsforderungen aus dem Jahr 2013 in  
25 Höhe von 0,2 Mio. € in der Zeit nach der Festsetzung des Nachtragshaushaltes 2013 re-  
26 alisieren lassen würden. Ebenso könnten die Realisierung möglicher Haftungsansprüche  
27 gegen Verbandsmitglieder und Dritte sowie der Erlass von Erstattungsverpflichtungen  
28 und Einsparungen gegenüber dem bei der Ermittlung des Flächenbeitrages 2013 einge-  
29 rechneten Zinsanteil den Teilbeitrag II weiter reduzieren.

30 Die Parteien möchten mit Abschluss dieser Vereinbarung einen abschließenden Vergleich  
31 über alle bis offenen Verwaltungs- und Klageverfahren betreffend die Beitragsjahre 2008,  
32 2010, 2011 und 2013 bis 2016 schließen, um weitere Streitigkeiten und Verfahrenskosten zu  
33 vermeiden und die noch offenen Verwaltungs- und Klageverfahren für zurückliegende Bei-  
34 tragsjahre zu beenden.

### 35 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Für das Haushaltsjahr 2013 wurde die Verpflichtung richtigerweise in voller Höhe im Jahresabschluss dargestellt, jedoch wurde gleichzeitig ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) gebildet, damit wurde das Haushaltsjahr wieder entlastet. Dieser RAP ist im Jahr 2014 in voller Höhe zu korrigieren gewesen und hat damit das Ergebnis 2014 verschlechtert.

Unter anderem aufgrund der Gerichtsentscheidung kann nun seitens des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) der Teilbeitrag II reduziert werden und Teile der Verbindlichkeit entfallen, dargestellt in der Übersicht Stadt Werneuchen./ WBV (Anlage 2 Tabelle 1)

Aufgrund der Argumentationskette des Verwaltungsgerichtes (Urteil Anlage 3) ist eine weitere Verfolgung der noch anhängigen Verfahren höchstwahrscheinlich aussichtslos und könnte nur weitere Gerichts- und Anwaltskosten beanspruchen.

Die Beiträge an den WBV in den Jahren nach 2013, sowie die Erhebung von den Grundstückseigentümern erfolgt(e) jährlich (Anlage 2 Tabelle 2).

Bestätigung Kämmerei:

- 1 **Anlagen:**  
 2 Anlage 1: Vergleichsvereinbarung Entwurf 13.08.18  
 3 Anlage 2: Übersicht Mitgliedsbeitrag  
 4 Anlage 3: VG Frankfurt - Urteil 20.06.2018  
 5

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
 Sachgebietsleiterin

6 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A3	22.08.2018	5	4	0	1
A1	06.09.2018	7	kein Votum		

7 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	15
davon anwesend:	15	dagegen:	0
		Stimmenthaltung:	0

8 Befangenheit wurde erklärt durch:  
 9 .....

10 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der  
 11 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenve-  
 12 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 20.09.2018

.....  
 Vorsitzender der SWV

.....  
 Stadtverordneter